

## **Fall Münsingen**

### **Ehemaliger Oberrichter**

#### **Beruflich direkt mit dem Tötungsdelikt beschäftigt Votum vor dem Grossen Rat des Kantons Bern (Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates)**

**Walter Messerli**, Matten (SVP). Es kommt nicht so oft vor, dass ich mit Herrn Näf einverstanden bin. Hier aber bin ich es zu 150 Prozent! Man spricht viel von Interessenbindungen. Hier nun muss ich von meiner beruflichen Schicksalsbindung sprechen. Diese führt mich zur vorbehaltlosen Zustimmung. Viele gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit Jugendgewalt sind irgendwo über meinen Tisch gegangen. Ein Verfahren, das mir besonders in Erinnerung geblieben ist: der Fall Münsingen, Tägerishaldenwald. Es ging darum, die Pumpaction-Waffen zu beurteilen. Beim Visieren der Videos nach den Hausdurchsuchungen sahen wir genau derartige Spiele. Es ist völlig müssig zu diskutieren, ob die Videospiele tatsächlich zu diesem Delikt führten oder nicht. Ich bin der felsenfesten Überzeugung, dass dies zumindest mitgespielt hat; vielleicht sogar entscheidend.

Der Artikel 135 StGB ist problematisch, weil in der Schweiz keine Definition des Killerspiels existiert. Es ist die Rede von «grausamen Gewalttätigkeiten». Auch das muss definiert werden, und wir haben eine andere Definition als Deutschland. Ich finde, die Überweisung der Motion ist ein echtes Zeichen und ein klares Signal, das wir dem Bund geben können. Der Bund soll Artikel 135 so konzipieren, dass er die «Killerspiele», nämlich die grausamen Gewalttätigkeiten, definiert. Denn in Ermangelung einer Definition muss man in dubio pro reo entscheiden. Der Strafrichter hat also mit Artikel 135 das Problem, dass er entscheiden muss, wo die Gewalttätigkeit zur grausamen Gewalttätigkeit wird, deren Verbreitung strafbar ist. Deshalb würde es dem Rat gut anstehen, diese Motion zu überweisen.